

Mag. Lukas Mitterauer
Blumengasse 18/3
A-1180 Wien
Tel.: 407-63-92
Fax.: 407-6Seite 13-91

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 37 ...	GE/19 95
Datum: 15. DEZ. 1995	
Verteilt 15.12.95	

Stellungnahme zum UniStG

St Schefbeck

BMWFK GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Allgemeine Stellungnahme

Dem Vorblatt des Gesetzesentwurfes sind eine Reihe von anstehenden Problemen zu entnehmen, deren Lösung mit dem UniStG angestrebt wird. Zu den einzelnen Problembereichen kann angemerkt werden:

- * aufwendige und schwer durchschaubare Struktur des Studienrechtes: Das Studienrecht als vierstufiges System von AHStG, speziellen Gesetzen, Studienordnungen und Studienplänen soll nunmehr durch ein dreistufiges (UniStG, Kernfächer, Studienpläne) ersetzt werden. Hierbei ist anzuführen, daß die speziellen Studiengesetze nicht einfach weggelassen wurden, sondern in den umfangreichen Entwurf (Anlage) eingearbeitet worden sind und es daher zu keinen wesentlichen Änderungen der Gesetzesstruktur gekommen ist. Wo also die strukturellen Vorteile des UniStG's gegenüber dem AHStG liegen, bleibt ein Rätsel. Ganz im Gegenteil muß z.B. bei jeder Stundenänderung in einem Studium die gesamte Anlage zum UniStG neu erscheinen.
- * Betonung der formalen rechtlichen Determinierung vor der Zielorientierung der Studien: Es erscheint als Hohn wenn dem UniStG irgendeine Zielorientierung außer der der Ziellosigkeit unterstellt werden würde. So ist im AHStG sehr deutlich zu lesen, wofür die Studien dienen sollen. Daß diese Ziele nur mangelhaft umgesetzt wurden und mehr Augenmerk auf die Umsetzung der formal rechtlichen Determinierung gelegt wurde, hat jedoch wenig mit der Qualität oder dem Abstrahierungsgrad dieser Ziele zu tun, sondern mit der Qualität der Dienstausbübung jener, die für die Realisierung dieser Ziele verantwortlich sind. Durch das bloße Streichen der Ziele von Studien im UniStG wird mit Sicherheit die Zielorientierung nicht gestärkt, sondern viel eher verunmöglicht.
- * komplizierte Typologie der Studien: Es stellt sich die Frage, ob das einfache Streichen von Studienmöglichkeiten einen wesentlichen Vorteil gegenüber der bisherigen Rechtslage bringt. Ob jemand bisher ein Ergänzungsstudium studierte und nach UniStG ein eigenes Diplomstudium daraus machen muß, ist relativ gleichgültig. Dramatischer ist etwa die Streichung der Aufbaustudien zu sehen, die groteskerweise genau in das Jahr des lebensbegleitenden Lernens fallen

wird. Das universitäre Ziel (UOG93) der Weiterbildung von AbsolventInnen wird in Hinkunft wohl kaum intensiver als bisher wahrgenommen werden. Auch das Weglassen der Studienzweige wird kaum zu einer einfacheren Studientypologie führen, da die Studienzweige von der Studienkommission spätestens bei der Erstellung der Kernfächer durch die Hintertür wieder hereinkommen.

- * geringe Möglichkeit der Studienkommission für die Gestaltung des Studienplanes und der Prüfungsordnung: Der Gestaltungsspielraum der Studienkommissionen wird durch die Bindung des Studienplanes an die Kernfächer durch das UniStG nicht wesentlich erhöht werden. Wollte man den Studienkommissionen wirklich mehr Freiraum einräumen, müßten wesentliche Reglementierungsebenen gelockert werden bzw. ganz wegfallen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welchen Reglementierungsgrad ein Studienplan überhaupt haben soll und ob es nicht sinnvoller wäre, einen relativ offenen, dafür aber für ganz Österreich einheitlichen Studienplan je Fach zu entwerfen.
- * hoher Aufwand bei der Verwaltung der Studierenden: Die einzige Verwaltungsvereinfachung, die das UniStG anführt, ist die angebliche Kostenreduktion durch den Wegfall der Weiterinskription. Da jedoch seitens der Universität sehr wohl die Einzahlung des Hochschülerschaftsbeitrages überprüft werden und andererseits an die Studierenden irgendeine Form der Inskriptionsbestätigung erfolgen muß (oder soll der StudentInnenausweis etwa im Fall der Medizin eine Gültigkeit von 36 Semestern aufweisen?), kann hier keine Verwaltungsvereinfachung erfolgen. Darüber hinaus weist der UniStG-Entwurf eine Fülle von Regelungen aus, die eine Verwaltungsausweitung bedeuten (z.B.: Information für StudienanfängerInnen, erweiterter Rechtsschutz bei Prüfungen, etc.).
- * eingeschränkter Rechtsschutz bei Prüfungen: Der Rechtsschutz ist durch die Regelung des §62 (3) erweitert worden.
- * lange Studienzeiten, hohe Drop-out-Raten: Es ist immer wieder interessant festzustellen, daß lange Studienzeiten und hohe Drop-Out-Raten als großer Nachteil angesehen werden, ohne die Ursache für diese Phänomene zu kennen. Da es wenig empirisch fundiertes Material zu diesen Themen gibt, gibt es nur Vermutungen, die aus einzelnen Untersuchungen gezogen werden können. Die langen Studiendauern werden demnach fast ausschließlich durch Berufstätigkeit während des Studiums hervorgerufen. Werden lange Studienzeiten als Problem gesehen, müßte also die finanzielle Absicherung der Studierenden erhöht werden (Der Entwurf sieht durch Streichung der Ausbildungsbeihilfe für Veterinärmediziner genau das Gegenteil vor.). Lediglich die Studienanforderungen über die Streichung von Gesamtstundenzahlen zu senken, ist hier sicherlich der falsche Weg. Wodurch unterscheidet sich die Universität dann noch von den Fachhochschulen, die zumeist achtsemestrige Studien anbieten? Ähnliches gilt für die angeblich so hohen Drop-Out-Raten, die durch eine verbesserte Information der Studierenden vor Studienbeginn gesenkt werden soll, da ein überlegteres Studienwahlverhalten erwartet wird. Einschlägige Untersuchungen zeigen, daß die Information zu Studienbeginn zwar sehr schlecht ist, jedoch ihre Verbesserung keinesfalls zu einer Änderung des Studienwahlverhaltens geführt hätte. Das soll nicht bedeuten, daß Studieninformation zu Beginn des Studiums wertlos ist, sondern lediglich, daß durch eine solche Maßnahme keine Reduktion der Drop-Out-Rate erreicht werden kann.

Faßt man die Lösungsvorschläge zu den angeführten Problembereichen zusammen, muß gesagt werden, daß der Entwurf mit Ausnahme des besseren Rechtsschutzes bei Prüfungen nichts zu bieten hat. Ganz im Gegenteil sind in vielen Bereichen Verschlechterungen, Verwaltungsaufblähungen, Rechtsunsicherheiten und mangelhafte Verwaltungesabläufe zu erwarten. Darüber hinaus werden untentbehrliche Passagen des AHStG's (z.B.: Zielparagraph) in den neuen Entwurf nicht übernommen.

Weiters ist zu hinterfragen, ob die im Vorblatt genannten Problembereiche wirklich die Ursache für mangelnde Effektivität der Studien und der Studienorganisation sind, oder ob es vorgeschobene und lang tradierte Argumentationslinien sind, die von den eigentlichen Problemen und der Hilflosigkeit, mit der man ihnen gegenüber steht, ablenken sollen. Auch wäre zu überlegen, was Gesetze zu einer Qualitätsverbesserung und Mängelbeseitigung wirklich beitragen können, und wo andere Steuerungsmechanismen besser greifen.

Dem Entwurf ist auch eine Kostenschätzung angeschlossen, die nicht im Detail überprüft werden kann, da nur selten die Kostensteigerungen und -einsparungen detailliert ausgewiesen sind. Trotzdem erscheint es angebracht, einige Punkte der Kostenschätzung herauszugreifen, um deren Treffsicherheit beurteilen zu können:

- * Aufwendungen für die Gesamtstudienkommission: Es ist interessant, daß die Kosten einer Gesamtstudienkommission nur Reisekosten und Tagesgebühren inkludieren. Geht man von den Personalkosten, die in der Publikation "Was kostet ein Gesetz" angeführt sind, ergibt sich für 349 Studienkommissionen, die jeweils einen ProfessorIn (8500/Tag) und einen AssistentIn (5.500/Tag) schicken Personalkosten von ca 19,5 Mio. ATS. Bei den Reisekosten und Tagesgebühren ändert sich die Gesamtsumme nur unwesentlich (Unterschätzung von 250.000.-), da sich die beiden enthaltenen Rechenfehler (Unterschätzung der Mitglieder an Ges.-StuKo's, Vernachlässigung der Tatsache, daß jeweils eine Studienkommission nicht verreisen muß) in etwa ausgleichen. Insgesamt sind somit 22 Mio. an Stelle der 2,6 Mio. Schilling zu veranschlagen.
- * Durchführung von AnfängerInnen Tutorien: Bei den AnfängerInnen Tutorien wurden lediglich die erforderlichen Personalkosten berechnet. Alleine der zusätzliche Raumbedarf (1500 Tutorien/40 Stunden Raumnutzung * 2 Stunden durchschnittliche Dauer * 40 Quadratmeter / Tutorium = 3000 Quadratmeter). Rechnet man durchschnittlich 200.- Schilling Miete und Betriebskosten ergeben sich zusätzliche 6 Mio. Schilling Raumkosten jährlich.
- * Aufgabenreduktion der Sektion I: Diese wird mit der Umschichtung von 6 A-Planstellen begründet. Da bereits der Kostenschätzung zum UOG93 folgend alle VB/a's an die Universitäten ausgelagert sind und die Beamten in den Genuß des Versetzungsschutzes kommen, kann dieser Posten (6,6 Mio. Schilling) nicht in die Kostenschätzung aufgenommen werden.
- * Entfall der Aufbaustudien: Die Studienkommission für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz hat errechnet, daß durch den Wegfall der Aufbaustudien

maximal 2 Mio. Schilling an Stelle der angeführten 32 Mio. eingespart werden könnten. Sie belegen sehr eindrucksvoll, daß die Grundlagen der Kostenschätzung in diesem Punkt schlichtweg falsch sind.

- * Die Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden führt zwar zu einer Einsparung der Prüfungsentgelte. Trotzdem ist seitens der Studienkommissionen für die Vollständigkeit der Lehrgebiete zu sorgen. Es können somit keine Lehrveranstaltungen "eingespart" werden. Folgt man den Annahmen in der Kostenschätzung ergibt sich ein Einsparungsbetrag von ca. 1,2 Mio. Schilling und nicht von 15,5 Mio..
- * Neuordnung der Administration der Studierenden: Wie bereits oben angeführt wurde, kommt es zu keiner Kostenreduktion durch die Änderung der Studierendenverwaltung, sondern lediglich zu einer (einmaligen) Kostensteigerung durch die Systemumstellung. Die 3 Mio. können somit nicht als Einsparung verbucht werden.

Alleine die Relativierung dieser wenigen Punkte der Kostenschätzung ergibt einen zusätzlichen Aufwand von 79,3 Mio. Schilling. Darüber hinaus wurde sehr viel Mehraufwand, der durch das Gesetz entsteht nicht monetarisiert. Jedenfalls käme es durch das UniStG zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand, der m.E. nur bei einer wirklichen Qualitätssteigerung der Lehre gerechtfertigt wäre.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Kostenschätzung zum UniStG in vielen Punkten jeder sachlichen Grundlage entbehrt, Berechnungen falsch angestellt und wesentliche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt wurden. Bei einer Umsetzung des UniStG's kann jedenfalls mit einem beträchtlichen Mehraufwand gerechnet werden.

Stellungnahme zu speziellen Passagen des vorliegenden Entwurfes

Das Fehlen eines Zielparagraphen (Grundsätze und Ziele der Studien) erschwert eine Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes (siehe auch allg. Bemerkungen zu Entwurf). Wenn nicht klar ist, wozu universitäre Studien dienen, kann nicht eingeschätzt werden, ob sie optimal organisiert sind. Da sich der Gesetzesentwurf über weite Strecken am AHStG orientiert, wird für die Stellungnahme angenommen, daß die generelle Zielvorstellung von universitären Studien gleich geblieben ist. Eine Festschreibung der Ziele äquivalent zum AHStG §1 erscheint jedoch jedenfalls notwendig. Weiters werden erst unter dem Blickwinkel eines allgemeinen Zielparagraphen die Spezifikationen in §§31, 33 und 34 (UniStG), unbeschadet einer inhaltlichen Bewertung dieser Paragraphen, verständlich (Dort ist auch nicht näher erläutert, was unter wissenschaftlicher Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten gemeint ist).

Teil 1: Geltungsbereich und Rechtsquelle

zu §3: Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien

Um derzeit brachliegende Ressourcen zu aktivieren, sollten auch Teile von Studien an Universitäten angeboten werden können (So könnten etwa die Rechtsinstitute der Wirtschaftsuniversität Teile des Jus-Studiums anbieten). Eine diesbezügliche Erweiterung des §3(1) ermöglicht auch, daß Studien an mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtet sind. Weiters wird es in Hinkunft nötig sein Studienrichtungen an Studienorten aufzulassen oder nur eingeschränkt zu betreiben. Um hier einen geordneten Rückzug aus dem Fach zu ermöglichen, sollte die jeweilige Studienrichtung nicht sofort komplett aufgelassen werden, sondern die Möglichkeit geschaffen werden Teile der Studienrichtung auslaufen zu lassen. Dem §3(1) soll daher hinzugefügt werden: (...) Die Einrichtung und Auflassung von Teilen (Fächern) von Studien ist zulässig.

zu §4: Verwendungsprofil

Prinzipiell ist es positiv, daß die Studienkommissionen sich in Hinkunft verstärkt darüber Gedanken machen müssen, in welche Richtung die Studien ausbilden sollen (Genau das war auch die Intention bei der AHStG-Novelle 1992 durch die die Studienkommissionen aufgefordert wurden die Bildungsziele in den Studienplänen festzuschreiben. Welchen Effekt diese Maßnahme hatte, ist gerade Gegenstand einer Untersuchung.). Der Ausdruck Verwendungsprofil weckt jedoch die Assoziation, daß die Absolventen als unselbstständige und unmündige Produkte einer Aufgabe (Verwendung) zugeführt werden sollen. Daß aus dem Verwendungsprofil Qualifikationen abgeleitet werden (wie in den Erläuterungen beschrieben), ist der Texturierung des UniStG's auch nicht zu entnehmen. Um die unglücklich gewählte Diktion "Verwendungsprofil" zu umgehen und eine eindeutigeren Handlungsabfolge bei der Studienplanerstellung zu ermöglichen, wäre es sinnvoll, würden die Studienkommissionen definieren, welche Qualifikationen (fachliche Qualifikation und sog. "soft skills") im Studium erworben bzw. vertieft werden. Diese Qualifikationen sind einerseits den geforderten Qualifikationsmustern der wichtigsten Berufsfelder und andererseits den Zielen der Universitätsstudien gegenüberzustellen. Dadurch erreicht man einerseits eine logische Abfolge bei der Studiengestaltung und erhält andererseits klare Kriterien, die als Grundlage für Qualitätsbewertungen dienen können. Darüber hinaus wird jeder/m Studierenden klar, daß sie/er voraussichtlich bestimmte Zusatzqualifikationen zur Ausübung eines Berufes erwerben muß.

Das Verwendungsprofil in der vorgelegten Form ist jedenfalls zu streichen.

zu §§5 und 6: Erlassung des Studienplanes

Die vorgeschlagene Regelung enthält einige Nachteile, die mit relativ wenig Aufwand vermieden werden könnten. Diese wären:

- Es müßte jede Studienkommission ein Verwendungsprofil (besser Qualifikationsprofil) erstellen, obwohl diese in der Regel von Universitätsort zu Universitätsort nicht variieren.
- Die Gesamtstudienkommission trifft ihre Verordnung ohne verpflichtende Zuhilfenahme des Verwendungsprofils (besser Qualifikationsprofils).
- Es gibt ein unterschiedliches Vorgehen für Studienrichtungen, die nur an einem Standort angesiedelt sind, zu jenen, die an mehreren Universitäten eingerichtet sind.
- Studienpläne sind oft von individuellen Interessen des Institutspersonals geprägt und spiegeln selten die objektiv beste Studieneinteilung wider. Je größer der Betroffenenkreis ist, desto schwieriger gestaltet sich aber die Durchsetzung dieser Interessen. Dadurch könnte ein besseres Curriculum gewährleistet werden.
- Die Anrechnung von universitären Leistungen, die an einer anderen österreichischen Universität erbracht wurden, gestalten sich oft schwierig, wenn die Studienpläne nicht korrespondieren (Dies ist insbesondere ein Handikap für mobilitätswillige Personen, die etwa für ihre individuelle Schwerpunktsetzung an mehreren Universitäten Lehrveranstaltungen absolvieren wollen.).
- Es besteht die Gefahr, daß die erwünschte Wahlmöglichkeit der Studierenden durch eine Überreglementierung auf Studienplanebene erstickt wird.
- Eine österreichweite Koordination eines Faches wird praktisch unmöglich.
- Es gibt brachliegende Personalressourcen, die in das Fach eingebunden werden könnten (z.B. könnten die Institute für Psychologie der Universität Linz und Klagenfurt Schwerpunktfächer für die Studienrichtung Psychologie anbieten.).

Oben angeführte Nachteile könnten vermieden werden, wenn der Studienplan zur Gänze von der Gesamtstudienkommission erstellt wird. §§5 und 6 könnten zu einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Zusätzlich müßte der §8(1) Z.2 lauten: "die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Kernfächer und der Schwerpunktfächer und die Bezeichnung der Universität, an dem das jeweilige Fach eingerichtet ist."

Daß in das Begutachtungsverfahren nur die Berufs- und Interessensvertretungen eingebunden sind, erscheint problematisch. Abgesehen davon, daß bei der derzeitigen Zusammensetzung der Interessenvertretungen wenig produktive Beiträge zur Studienplangestaltung zu erwarten sind, sollten jedenfalls auch externe WissenschaftlerInnen und AbsolventInnenvereine in das Begutachtungsverfahren zwingend einbezogen werden. Darüber hinaus ist zu fragen, wer eine Organisation als Berufs- oder Interessensvertretung anerkennt. Hier könnte der Bundesminister auf Antrag der Organisation eine Vertretungsbefugnis erteilen.

zu § 7 Untersagung des Studienplanes

Daß der Bundesminister einen Studienplan nur aus formalen, organisatorischen und finanziellen Gründen untersagen kann und keinerlei inhaltliche Gründe einwenden kann, erscheint sehr problematisch. Es sollte ihm zumindest das Recht vorbehalten bleiben, ein eigenes Begutachtungsverfahren vor der Genehmigung durchzuführen.

Studienpläne sollten prinzipiell nur zeitlich befristet erlassen werden (z.B.: 5 Jahre). Danach wird entweder ein neuer Studienplan genehmigt, der bestehende verlängert oder das Studium eingestellt. Darüber hinaus müsste dem Bundesminister bei Säumigkeit von Organen das Recht einer Ersatzvornahme eingeräumt werden.

zu § 8 Inhalt des Studienplanes

Es sollten jedenfalls die Bildungsziele in den Studienplan mitaufgenommen werden (Konkretisierung des derzeitigen §1 AHStG für das jeweilige Studium), damit überhaupt eine inhaltliche Evaluierung möglich wird.

Teil 2: Studierende

zu §9 Zulassung zum Studium

Der Studierende sollte zwar zu einem Studium zugelassen werden. Die Koppelung an eine bestimmte Universität erscheint jedoch überflüssig, mobilitätshemmend und verwaltungsaufblähend (insbesondere, wenn es sinnvollerweise pro Studienrichtung nur einen Studienplan für Österreich gibt.).

zu §11 Rechte der Studierenden

Damit Studierende aus dem gesamten Angebot des Faches wählen können, sollte es ihnen offen stehen, auch Lehrveranstaltungen des gleichen Faches ohne gesonderte Zulassung an anderen Universitäten zu belegen. Wahrscheinlich war dies eine der Intentionen, des §11(1) Z.2. Um Unklarheiten zu beseitigen sollte §11 (2) 1 ergänzt werden: (...) "auch wenn diese von anderen Universitäten angeboten werden. Hierfür ist keine gesonderte Zulassung notwendig."

Zur Förderung der Interdisziplinarität und zur Erweiterung der fachlichen Basis, sollte es den Studierenden auch ermöglicht werden, Veranstaltungen verwandter Fächer zu belegen, ohne um eine spezielle Zulassung zu diesem Studium anzusuchen. Es wäre daher dem §11 (1) eine Ziffer zuzufügen: "Wahl von Lehrveranstaltungen anderer Fächern, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang zur belegten Studienrichtung stehen."

zu §10 Zulassungsverfahren

Die Zeitraum für die Zulassung sollte für alle Universitäten gleich sein.

zu §13 Hörerevidenz

Es sollte lediglich eine zentrale Hörerevidenz geführt werden. Darüber hinaus wäre auch eine Prüfungsevidenz dringend notwendig.

zu §14: Zulassung zum Studium

Die zusätzlichen studienspezifischen Erfordernisse (§14 (1) Z.4) sind zu streichen (siehe Anmerkungen zur Anlage)

Abgesehen davon, daß der Entwurf nicht regelt was eine Mindeststudienleistung ist (eine Prüfung ablegen ist etwas unscharf: eine Prüfung der Studienrichtung?, mit Erfolg ablegen?), diskriminiert die gewählte Formulierung ohnehin zumeist benachteiligte Gruppen. Da es keine Studienunterbrechungen mehr gibt, ist anzunehmen, daß sowohl Berufstätige als auch Studierende mit Kindern überproportional häufig aus dem Universitätssystem ausgeschlossen werden. Auch würden alle, die zwar alle Prüfungen des Studiums abgeschlossen haben, aber länger als drei Semester für die Diplomarbeit brauchen nicht mehr zum Studium zugelassen werden. Eine ersatzlose Streichung der Passagen mit Bezug zu einer Mindestleistung wäre empfehlenswert.

Da es keinen inhaltlichen Grund gibt, warum die Studiendauer nicht länger als die dreifache Mindeststudiendauer sein darf, und der §14(2) Z. 4 eher eine Hürde für berufstätige Studierende und studierende Mütter ist, wäre er ersatzlos zu streichen (ebenso §20 Z.2). Ein Ausschluß vom Studium wegen Studienzeitüberschreitung wäre nur sinnvoll, wenn man zwischen Teil- und Vollzeitstudent unterscheiden würde.

Der Ausschluß vom Studium nach §14 (3) entbehrt jeglicher inhaltlichen Rechtfertigung und ist wohl eher als Produkt eines sanktionswütigen Geistes zu sehen. Jedenfalls ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

zu § 19 Information für Studienanfänger

Auch wenn die intendierten Effekte (Reduktion der Drop-Out-Rate und Studienzeitverkürzung) durch die Orientierungslehrveranstaltungen, die gebotene Information und die begleitenden Tutorien nicht eintreten werden (mangelnde Information ist nicht die Ursache für Drop-Out und lange Studienzeiten), können andere sehr positive Effekte erwartet werden. Einerseits wird bewußter studiert und die gebotenen Lehrinhalte können besser eingeordnet werden, andererseits wird durch die Förderung des Sozialkontaktes in den Tutorien die inhaltliche und kritische Auseinandersetzung mit dem Fach gefördert. Das verstärkte Angebot an Information wird voraussichtlich zu einer Qualitätssteigerung in den Studien führen.

zu § 20 Verlängerung der Zulassung

Die vorgeschlagene Regelung soll offensichtlich die Weiterkription erleichtern. Dies mag aus einer ausschließlichen Binnensicht der Universität zwar stimmen, in Anbetracht der Tatsache, daß Studierende immer wieder Inskriptionsbestätigungen benötigen, ist sie jedoch etwas zu kurzfristig formuliert.

§20 Z. 1 a ist zu streichen (vgl. §14)

Teil 3: Studien

zu § 28: Studiendauer

Die Mindestdauer für ein Studium sollte 8 Semester nicht unterschreiten. Unterhalb dieser Genze kann von einer intensiven Auseinandersetzung mit einem Fach nicht gesprochen werden (Es gibt bereits jetzt Massen von AkademikerInnen, die nicht einmal die Grundlagen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung internalisiert haben). Der Bereich, der bisher in den Kurzstudien geregelt war, sollte in den Fachhochschulsektor verlagert werden, wobei es den Universitäten sehr wohl die Möglichkeit geboten werden sollte, Fachhochschulstudiengänge anzubieten.

zu §31: Diplomstudien

In §31 (1) wird angeführt, wozu Studien dienen. Niergendwo ist jedoch näher erläutert, was wissenschaftliche Berufsvorbildung bedeutet. Hier wäre eine Explikation ähnlich dem §1 AHStG angebracht.

Die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten kann sich nur auf den Bereich der Tätigkeiten beschränken, der auch auf der Universität erworben werden kann. Diese Einschränkung würde aber die separate Anführung der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten überflüssig machen, da diese Qualifizierung bereits in der wissenschaftlichen Berufsvorbildung - zumindest so, wie sie im AHStG umschrieben ist - inkludiert ist.

Daß die "Bildung durch Wissenschaft" als bisher unabdingbarer Teil der Diplomstudien gestrichen worden ist, erscheint entweder als größter Mangel des Gesetzesentwurfes, oder ist mit der Intention verbunden, den öffentlichen Charakter der Hochschulen zu untergraben und große Teile der Universitäten (und hier wieder die besonders kostenintensiven) dem privaten Markt zu überlassen. Wenn nämlich die Bildung durch Wissenschaft (incl. der Weiterentwicklung der demokratischen Republik Österreich) nicht mehr Aufgabe der Studien ist, kann sich der Staat auf die Bereiche der universitären Ausbildung zurückziehen, die er zur Erhaltung seiner Verwaltung und Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben benötigt. In allen anderen Bereichen ist der Nutzen einer Universitätsausbildung privat (entweder Unternehmen, die AkademikerInnen einstellen, oder diese selbst) und sollte daher auch privat finanziert werden. Da eine derartige Entwicklung dem Demokratisierungsprozeß entgegenwirkt, ist sie abzulehnen. Die Bildung durch Wissenschaft ist jedenfalls als Grundbestandteil eines jeden Studiums in das UniStG mitaufzunehmen.

zu §32: Diplomstudien als individuelle Studien

Die Beantragung eines "Studium irregulare" sollte jedenfalls die facheinschlägigen Studienkommissionen (StuKo-Vorsitzende) durchlaufen.

zu §33: Doktoratsstudien

Dasselbe, was zu §31 (1) gesagt wurde gilt sinngemäß auch für die Doktoratsstudien.

Die Doktoratsstudien stellen nur eine Form möglicher Aufbaustudien dar. Der §33 sollte daher allgemeine Bestimmungen für Aufbaustudien enthalten. Neben dem Doktoratsstudium wären etwa Aufbaustudien folgender Art vorstellbar: Lehramtsstudien (Begründung siehe Anlage), Studien, die zu besonderen Berufsfeldern führen (z.B.: Klinische Psychologie, Psychotherapie, Technischer Umweltschutz, etc.)

zu §§ 35 und 36: Lehrgänge an außeruniversitären Bildungseinrichtungen

Die §§35 und 36 sind ersatzlos zu streichen, da sie lediglich eine unsaubere Kompromißvariante zur geplanten Einführung von Privatuniversitäten darstellen und mehr wegen der persönlichen (politischen) Eitelkeit der damaligen Entscheidungsträger, denn der Sinnhaftigkeit der Sache wegen im AHStG stehen. Eine Übernahme dieser unzweckmäßigen Regelung in das UniStG ist nicht notwendig.

Teil 4: Fächer**ad §40: Freie Wahlfächer**

Es ist sehr zu begrüßen, daß die individuelle Studiengestaltung durch die Implementierung freier Wahlfächer gefördert wird.

Teil 5: Lehrveranstaltungen**zu §41: Arten von Lehrveranstaltungen**

In §41 (1) werden Lehrveranstaltungstypen aufgezählt, die aber nirgendwo näher erklärt oder definiert werden. Darüber hinaus fehlen einige wichtige Lehrveranstaltungstypen (z.B.: Fernstudienlehrveranstaltungen). Gemäß §50 würde eine Unterscheidung in Vorlesungen und sonstige Lehrveranstaltungen ausreichen. Als zweite Möglichkeit würde sich eine Definition der Lehrveranstaltungen ähnlich dem AHStG anbieten. Möchte man die Regulierungsdichte des Gesetzes gering halten, wäre der ersten Version (zwei Typen von Lehrveranstaltungen) der Vorzug zu geben.

Die spezielle Anführung von Blocklehrveranstaltungen (§41 (2)) hat nur einen Sinn, wenn an anderer Stelle geregelt ist, daß "normale" Lehrveranstaltungen regelmäßig über das Semester verteilt sind. Da dies nicht der Fall ist, wäre der Absatz zu streichen.

zu §42: Information über die Lehrveranstaltungen

Die Information über die Lehrveranstaltungen dient vor allem den Studierenden als Hilfe zur Erstellung ihren "Stundenplans". Das herkömmliche Vorlesungsverzeichnis der Universität ist einerseits zu umfangreich, was die Anzahl der Lehrveranstaltungen betrifft (Die Studierenden und die meisten Universitätsbediensteten interessiert zumeist nur das Lehrveranstaltungsangebot der "eigenen" Studienrichtung.), aber wenig informativ, was die Inhalte der Lehrveranstaltungen anbelangt. Weiters ist nicht geregelt, wer das Verzeichnis der Lehrveranstaltungen herausgibt. Der §42 wäre daher wie folgt umzuformulieren:

"Der Studiendekan gibt einmal im Studienjahr vor Beginn des Wintersemesters für jede Studienrichtung, die an der Fakultät (Universität) eingerichtet ist, ein Lehrveranstaltungsverzeichnis heraus. Im Lehrveranstaltungsverzeichnis sind jedenfalls die Lehrveranstaltungen der Universität, die im Rahmen der Kernfächer, Schwerpunktfächer und freien Wahlfächer besucht werden können, und die Lehrveranstaltungen österreichischer Universitäten, die in Fernstudienform abgehalten werden, anzuführen. Je Veranstaltung ist über Art, Zeit und Ort der Abhaltung, Ziele, Inhalte, Methoden, Voraussetzungen für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs (Prüfung) und die lehrveranstaltungsbegleitenden Unterlagen (Literaturliste) zu informieren."

Teil 6: Feststellung des Studienerfolges

Generell wäre zu überlegen, ob der größte Teil des Kapitels "Feststellung des Studienerfolges" nicht besser bei den Studienkommissionen aufgehoben wäre, die ja ohnehin eine eigene Prüfungsordnung erlassen müssen.

zu §48: Zeugnisse

Um einen Überblick über die Auslastung der Studien zu erhalten, die Abgeltung der Prüfungstätigkeit zu vereinfachen und zu objektivieren und um das Ausstellen von Zeugnisduplikaten zu standardisieren, wäre es sinnvoll, eine zentrale Prüfungsevidenz an jeder Universität einzurichten. Dem §48 wäre somit anzuschließen: "Jede Universität hat eine zentrale Prüfungsevidenz zu führen."

zu §51: Ergänzungsprüfungen

Dieser Paragraph ist zu streichen (vgl. Bemerkungen zur Anlage)

zu §§62 und 65: Rechtsschutz bei Prüfungen und Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

Die Ausweitung der Einsichtsrechte und der Rechtsschutz (§62 (6) und §65) sind sehr zu begrüßen.

zu §§63 und 64: Diplomarbeiten und Dissertationen

Die Möglichkeit, daß nicht habilitierte Assistenten Diplomarbeiten betreuen können (§63(3)), ist eine Legalisierung des Status quo, der sich seit Jahrzehnten als nutzbringend herausgestellt hat. Die Regelung des §63(3) ist daher zu begrüßen.

Die in §§63(5) und 64(3 und 4) angeführten Begutachtungsfristen für Diplomarbeiten und Dissertationen sind zu lange. 3 Monate wäre eine angemessene Frist.

Teil 8: Übergangs- und Schlußbestimmungen

zu §82: Übergangsbestimmungen

Eine der wichtigsten Aufgaben in den nächsten Jahren wird eine Umstrukturierung des Studienangebotes sein. Die in §82 angeführte Einrichtung von Studienrichtungen, sowie die Erlassung der ersten Verordnungen sollte auf zwei Jahre befristet erfolgen. Innerhalb dieser zwei Jahre ist zu klären, welche (Teile von) Studienrichtungen (an bestimmten Studienorten) aufgelassen werden. Für die neue Verordnung ist dann das Verfahren nach §3 anzuwenden. Der §82 wäre in diesem Sinne umzuformulieren.

zu §83: Universitätsbericht

Der in §83 genannte Universitätsbericht heißt im UOG93 Hochschulbericht. Hier wäre die Wahl eines einheitlichen Terminus sinnvoll.

Anlage 1

zu 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ergänzungsprüfungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einem Studium sollten generell gestrichen werden. Ist die Kenntnis spezieller Fähigkeiten für den Besuch von Lehrveranstaltungen notwendig und wurden diese Kenntnisse nicht erworben, könnte dies in Förder- oder Vorbereitungskursen nachgeholt werden. Eine abschließende Prüfung erscheint hier jedoch nicht erforderlich. Wenn das notwendige Wissen nicht erworben wurde, ist wohl kaum mit einer positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungen zu rechnen, in denen es angeblich Voraussetzung ist. Ist der positive Abschluß trotzdem möglich, ist die Sinnhaftigkeit des zwingenden Erwerbes dieses Wissens, für den Fortschritt im Studium zu hinterfragen.

zu 2. Besondere Bestimmungen

Die Klassifizierung der Studien erscheint etwas willkürlich und ist nicht notwendig, wenn die Titel vereinheitlicht würden. Bei allen Erstabschlüssen sollte der Titel Magistra/er vergeben werden, bei allen Doktoratsstudien der Titel DoktorIn. Alle anderen Studien schließen ohne Titel ab.

Die Studiendauern zum Erwerb des Erstabschlusses sollten allgemein zwischen 8 und 10 Semestern liegen. Studien, für die eine längere Studiendauer vorgesehen ist, sind zu kürzen, jene, die eine niedrigere Semesteranzahl aufweisen, sind zu verlängern. (siehe auch Stellungnahme zu §28).

Es ist schwer verständlich, daß die Stundenzahl der Diplomstudien zwischen 90 und 297 variiert. Hier wäre einmal die grundsätzliche Frage angebracht, ob nicht manche Studienrichtungen durch die Erhöhung der Wochenstundenanzahl ein lukratives Zusatzsalar für manche Universitätsangehörige geschaffen worden ist. Oder wie ist es zu erklären, daß es DiplomandInnen- und DissertantInnenseminare oder "Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten" mit 35 Semesterwochenstunden gibt. Hier wären homogenere Stundenvolumen angemessen.

Ein anderer, wahrscheinlich besserer, Zugang wäre, Studieren als eine ca. 40-Wochenstundenbeschäftigung anzusehen. Das bedeutet, daß mindestens 800 Stunden pro Semester studiert werden soll. Die Studienpläne geben dann an, welche Stunden als Präsenzphase an der Universität und welche als im Selbststudium absolviert werden. Es reicht dann aus, daß zu jeder Studienrichtung die Anzahl der Semester angegeben wird, da die Anzahl der Stunden aus der Anzahl der Semester ableitbar ist.

Das die Kulturwissenschaftlichen Studien nicht mehr kombinationspflichtig sein soll, ist sehr problematisch, da gerade Geisteswissenschaftler eine breite Ausbildung benötigen. Die Kombinationspflicht, insbesondere die Möglichkeit der Fächerkombination, ist jedenfalls aufrecht zu erhalten.

Die Lehramtsstudien sollen in 2-semesterige Aufbaustudien umgewandelt werden, die die Absolvierung eines einschlägigen Diplomstudiums voraussetzen. Die Aufbaustudien bestehen dann aus Fachdidaktik und Pädagogik. Eine derartige Regelung hätte mehrere Vorteile:

- Die Anzahl arbeitsuchender LehrerInnen würde sich verringern, da die Ausbildung verlängert wäre. In dieser Zeit könnte der Überhang abgebaut werden.
- Es wäre für die LehrerInnen jederzeit möglich den Beruf zu wechseln, da sie ja ein komplettes einschlägiges Fachstudium nachweisen können. Das könnte insbesondere die Frühpensionierung bei den LehrerInnen reduzieren (derzeit bestehen kaum Berufsalternativen für LehrerInnen, die dem Schulbetrieb aus physischen oder psychischen Erwägungen nicht mehr gewachsen sind.).
- Es wäre vorstellbar, daß viele AbsolventInnen neben einem anderen Beruf unterrichten wollen. Solche Tendenzen wären jedenfalls zu unterstützen, da dadurch gewährleistet wäre, daß die aktuellen Wissensbestände unterrichtet werden würden.

Faßt man die Überlegungen zusammen reicht es zu definieren:

Alle Diplomstudien schließen mit dem akademischen Grad Magistra/er, alle Doktoratsstudien mit dem akademischen Grad DoktorIn ab. Diese Regelung wird in die §§72 und 73 eingearbeitet.

Es hat dann lediglich die Aufzählung der Studien, ihre Semesteranzahl und ihre etwaige Kombinationspflicht zu erfolgen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoratsstudium und dem Lehramtsstudium sind im jeweiligen Studienplan ersichtlich zu machen.